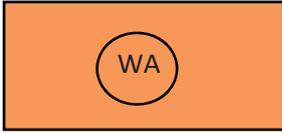


# Planzeichenerklärung

## Art der baulichen Nutzung

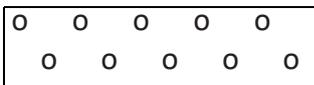


Allgemeines Wohngebiet

## Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen



Baugrenze



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO

GRZ

Grundflächenzahl

GFZ

Geschossflächenzahl

## Verkehrsflächen



öffentliche Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie

## Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich der Änderung



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

## A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### § 1 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Gebäudehöhe (gem. § 9 (1) Nr.1 u. 2 BauGB i. V. m. § 16 ff BauNVO)

**WA-1-Gebiet** = max. 2 Vollgeschosse, offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig, GRZ 0,4; GFZ 0,6.

**WA-2-Gebiet** = max. 1 Vollgeschoss, offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig, GRZ 0,4; GFZ 0,4.

Die Höhe des **fertigen Erdgeschossfußbodens** darf nicht höher als 0,4m über Straßenoberfläche liegen. Maßgeblich ist die Mitte der Straße rechtwinklig zur Mitte des Gebäudes. Grenzt das Baugrundstück an zwei Straßen, ist die Straße maßgeblich, von der aus die Zufahrt auf das Grundstück erfolgt. Erfolgt eine Zufahrt von beiden Straßen, ist die Straße maßgeblich, die näher an der Gebäudefläche liegt.

Die **Traufenhöhe** im **WA-1-Gebiet** darf max. 3,7m betragen. Überschreitungen auf max. 6,0m sind auf 50% der Traufenlänge zulässig. Die Bauteile mit Überschreitungen der Traufenhöhe dürfen max. 2,5m aus der Fassadenfront heraustreten. Die Traufenhöhe wird gemessen von der Oberkante (OK) des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut.

Im **WA-2-Gebiet** darf die max. **Firsthöhe** 7,0 m nicht überschreiten und die max. **Traufenhöhe** wird mit 3,7 m festgesetzt. Kleinere Dachaufbauten sind hier zulässig. Die Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum höchsten Punkt der Dachhaut.

### § 2 Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Carports

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Stellplätze, Garagen, und Carports gemäß § 12 BauNVO sind außerhalb des überbaubaren Bereiches allgemein zulässig. Sie sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie den überbaubaren Bereich zu öffentlichen Flächen überschreiten und die Gemeinde Wietmarschen zustimmt.

### § 3 Anzahl der zulässigen Wohnungen

Je 250 qm Grundstücksfläche je 1 Wohnung zulässig, für jedes Grundstück maximal 4 Wohnungen insgesamt.

In dem **WA-1-Gebiet** ist je 250 qm Grundstücksfläche 1 Wohnung zulässig, jedoch max. 3 Wohnungen.

In dem **WA-2-Gebiet** ist 1 Wohnung zulässig.

### § 4 Gestaltung der Außenanlagen der Privatgrundstücke

Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind aus Gründen des Naturschutzes (Lebensraum für Insekten, Nahrungsgrundlage für die Avifauna) die sonstigen Außenanlagen in den allgemeinen Wohngebieten mit Ausnahme der notwendigen Erschließungen gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Kiesbeeten und/ oder Steinbeeten ist nicht zulässig.

Die im Plangebiet gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen Pflanzbindungen sind entsprechend der Pflanzenliste des Grünordnungsplanes flächig zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die mit Pflanzbindung belegten Flächen dürfen nicht durch Zu- und Abfahrten unterbrochen werden.

### § 5 Maßnahmen für den Artenschutz

**Fällungen / Rodungen:** Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind notwendige Fällungen / Rodungen von Gehölzen oder Hecken, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, auf den Zeitraum vom 01.10. - 28.02. zu beschränken. Sind Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zwingend erforderlich.

**Freimachung Baufeld:** Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufeldes ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar vorgenommen werden.

**Abbruch-/ Umbauarbeiten an Gebäuden:** Sollten Gebäude abgerissen, umgebaut oder saniert werden, sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die betroffenen Gebäude auf eine Nutzung durch Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten zu überprüfen. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z. B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen.

## B. Gestalterische Festsetzungen/ Örtliche Bauvorschriften

### 1.) Dachneigung

Dächer, mit Ausnahme von Dachaufbauten (Dachgauben) müssen mit einer Dachneigung von mindestens 25° errichtet werden. Garagen und Nebenanlagen sowie untergeordnete Baukörper (Eingangs-, Erker- und Terrassenüberdachungen, Wintergärten u.ä.) sind auch in Flachdachbauweise oder mit einer abweichenden Dachneigung zulässig. Gebäudeteile gelten als untergeordnet, soweit sie die 1/2 Länge der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten und max. 2,5 m aus der Fassadenfront heraustreten. Gleiches gilt sofern die Grundfläche des Gebäudeteiles max. 1/3 der Gesamtgrundfläche des Gebäudes beträgt.

## 2.) Versickerung von Oberflächenwasser

In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das auf den befestigten Flächen anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den privaten Grundstücken zu versickern. Dazu ist das Gelände entsprechend aufzuhöhen, um eine vertikale Sickerraummächtigkeit von 1,0m zu schaffen. Die Versickerung hat hier über Mulden mit einer belebten Oberbodenschicht von mind. 0,3m zu erfolgen. Die Errichtung eines Speichers oder die Entnahme von Brauchwasser bleiben hiervon unberührt. Das gleiche gilt für die Versagungsgründe nach § 8 NWG bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

## 3.) Einstellplätze

Für jede Wohnung in einem Einzelhaus sind mindestens 1,5 Einstellplätze auf dem Baugrundstück herzustellen. Bei der Errichtung eines Wohngebäudes mit lediglich einer Wohneinheit können die beiden dann erforderlichen Einstellplätze hintereinander auf dem Baugrundstück angelegt werden, so dass ein Einstellplatz nicht jederzeit ungehindert angefahren werden kann.

Zu widerhandlungen gegen die o.g. Festsetzungen/ örtlichen Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten Auf § 80 NBauO und auf das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wird verwiesen.

## **C. Hinweise**

- Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.6.2013 (BGBl. I, S.1548).
- Zur Herstellung der Versickerungsfähigkeit und der wasserwirtschaftlichen Entsorgungseinrichtungen muss die Höhe der Geländeoberfläche auf den privaten Baugrundstücken ggf. durch Aufschüttung angehoben werden. Die Höhenmaße sind vor Baubeginn bei der Gemeinde Wietmarschen zu erfragen.
- Das Plangebiet liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED R 37 b, in dem Windkraftanlagen und andere hochaufragende Hindernisse nicht errichtet werden dürfen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim, NINO-Alle 2, 48529 Nordhorn, Tel.: 05921 96 3512, sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel.: 0441 205766-15, gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Die o.g. Regelwerke werden im Bauamt der Gemeinde (zu den allgemeinen Öffnungszeiten) zur Einsicht bereitgehalten.
- Vorhandene Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm, die vom Eingriff betroffen sind, sind grundsätzlich vor dem Abtrieb auf Höhlen und Spalten (mögliche Bruthabitate / Quartiere für Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen. Die Untersuchung ist nur durch fachkundliches Personal durchzuführen und das Protokoll der Untersuchung ist der Unteren Naturschutzbehörde zu übersenden. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z. B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen.
- Um Schäden an den zu erhaltenden Bäumen durch Baustellenmaßnahmen zu vermeiden, ist die DIN 18920 einzuhalten.
- Abbruch- / Umbauarbeiten an Gebäuden: Sollten Gebäude abgerissen, umgebaut oder saniert werden, sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die betroffenen Gebäude auf eine Nutzung durch Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten zu überprüfen. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen. Abbruch/ Umbauarbeiten an Gebäuden sollen möglichst im Zeitraum November bis einschließlich Februar stattfinden.
- Die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. landwirtschaftlicher Betriebe darf in keiner Weise eingeschränkt werden. Die ggfs. zeitweise auftretenden landwirtschaftlichen Immissionen sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.
- Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33.1, 2. vereinfachte Änderung tritt der Bebauungsplan Nr. 33.1 (Ursprungsplan einschließlich der bislang rechtskräftigen Änderungen) für den Geltungsbereich dieser Änderung außer Kraft.

**Bebauungsplan Nr. 33.1**  
**„Erweiterung Siedlung Rükel“**

der Gemeinde Wietmarschen

**2. vereinfachte Änderung**

---

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die Aufstellung dieser vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes als Satzung (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch [BauGB]) sowie die Begründung beschlossen.

Wietmarschen,

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

---

Am 24.06.2024 wurde die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in den örtlichen Tageszeitungen vorgenommen. Diese Änderung ist damit rechtsverbindlich geworden.

Wietmarschen,

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

---

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Wietmarschen,

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

---

Diese Änderung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde Wietmarschen ausgearbeitet.

Wietmarschen,

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister